

3 Erwerbstätigkeit

3.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen ist. Einschl. im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen, ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige und private Haushalte.

3.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 002	4 020	4 025	4 052	4 082	4 119
Weiblich	3 946	3 999	4 033	4 066	4 102	4 106
Insgesamt	7 948	8 018	8 058	8 118	8 184	8 225
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	895	878	874	877	876	879
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 302	3 332	3 342	3 358	3 379	3 387
Baugewerbe	557	566	572	577	580	583
Handel, Gaststättengewerbe	846	848	844	841	846	850
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	601	605	609	611	611	613
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 748	1 789	1 818	1 853	1 893	1 914
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	6 966	7 071	7 128	7 196	7 261	7 303
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	785	761	749	741	740	743
Selbständige ¹⁾	197	186	182	181	182	180
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	7 457	7 554	7 604	7 668	7 737	7 782
Volkseigene	6 231	6 338	6 394	6 463	6 530	6 571
Genossenschaftliche	1 226	1 216	1 210	1 205	1 207	1 210
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	54	53	52	53	52	51
Privatbetriebe	436	411	402	398	395	393
Lehrlinge						
Insgesamt	454	465	493	503	500	492

¹⁾ Einschl. Mithelfende Familienangehörige.